

Leistungsbeschreibung

Revision Feuerlöscher und Nachausstattungen

Zur Revision tragbarer Feuerlöscher sowie Nachausstattungen der städtischen Objekte mit tragbaren Feuerlöschern wird eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Inhalt der Rahmenvereinbarung ist die:

- regelmäßige und rechtzeitige Revision der vorhandenen Feuerlöscher nach den gesetzlichen Bestimmungen inkl. Wartung, Instandsetzung und Wiederbefüllung der Feuerlöscher
- Prüfung der Feuerlöscher nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. Behälterabnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle
- Erstellung und Übergabe von Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen (BetrSichV § 17)
- Objektbesichtigungen zur detaillierten Aufwandsermittlung inkl. Erstellung kostenfreier Angebote (siehe Punkt 5)
- Nachausstattung mit Feuerlöschern bei geänderter Raumnutzung bzw. bei Schaffung neuer Räumlichkeiten; Ersatz für defekte oder abgelaufene Feuerlöscher
- operative Instandsetzung von Feuerlöschern nach Gebrauch bzw. Beschädigungen („Sofortmaßnahme“)
- kostenfreie Demontage und Einlagerung von Feuerlöschern - anschließende Montage der Feuerlöscher bei Wiedereinsatz (zzgl. Führen einer Bestandsdatei)
- kostenfreie Aussonderung der nicht mehr verwendungsfähigen Feuerlöscher (einschl. jeglicher Löschmittel) inkl. umweltgerechter Entsorgung (und Nachweisführung)

Nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind Neu- bzw. Nachausstattungen von Objekten (z.B. bei Baumaßnahmen innerhalb vorhandener Objekte oder Neubauten von Schulen, Kindertagesstätten usw.).

Allgemeine Anforderungen/gesetzliche Bestimmungen

Sämtliche eingesetzten Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.

Die zum Kauf angebotenen Feuerlöscher müssen den gesetzlichen Vorschriften (DIN EN 3) entsprechen. Die Feuerlöscher, die unter die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU fallen, müssen einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sein und mit einer entsprechenden „CE-Kennzeichnung“ (CE-Logo und Identifikationsnummer) nachweisen, dass sie den geltenden europäischen Vorschriften entsprechen. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind entsprechende Nachweise binnen 3 Arbeitstagen hierzu in Textform (z.B. E-Mail) vorzulegen.

Bei der Wartung und Wiederbefüllung von Feuerlöschern müssen alle gültigen Vorschriften über Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und Arbeitssicherheit sowie die geltenden Prüfnormen DIN 14406 und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eingehalten werden.

Die Leistungen sind ausschließlich von Sachkundigen Personen nach DIN 14406-4 (in Verbindung mit den Instandhaltungsvorschriften der Feuerlöschgerätehersteller) durchzuführen.

Gleichzeitig muss die zusätzliche Prüfung nach der BetrSichV erfolgen, welche durch eine befähigte Person gemäß der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1203) zu gewährleisten ist.

Die befähigte Person muss durch ihre Berufsausbildung (abgeschlossene technische Berufsausbildung o. eine andere technische Qualifikation, die für die vorgesehene Prüfaufgabe befähigt), ihre Berufserfahrung (von mindestens einem Jahr) und ihre berufliche Tätigkeit zum Erhalt der Prüfpraxis (inkl. regelmäßiger Aktualisierung der Kenntnisse durch Schulungen/Unterweisungen) über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Feuerlöscher verfügen.

Zum Zeitpunkt der Angebotserstellung und über den gesamten Leistungszeitraum hinweg muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass das für die Leistungserbringung eingesetzte Personal über die v. g. Anforderungen erfüllt bzw. nur sachkundige Personen mit der Leistungserbringung betraut werden.

Bei Zuschlag wird vom Auftragnehmer eine Liste mit der namentlichen Benennung des einzusetzenden Personals sowie den Angaben (Ausweisnummer, Gültigkeit und Datum der letzten Schulung) zum aktuell vorliegenden Sachkundigen-Ausweis an die Auftraggeberin übergeben.

Während der Vertragslaufzeit sind auf Verlangen der Auftraggeberin Nachweise zur beruflichen Qualifikation binnen 3 Arbeitstagen vorzulegen.

Der Sachkundige muss sich bei Auftragsausführung vor Ort mit dem gültigen Prüfausweis legitimieren.

Weiterhin müssen durch den Auftragnehmer die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Maßnahmen gegen Brände nach ASR A2.2 sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR A1.3) eingehalten werden.

Revision Feuerlöscher

Die Wartung und Wiederbefüllung ist für Wasser-, Pulverauflade- und Pulverdauerdruck-, Kohlendioxid-, Schaum- und Fettbrandlöscher sowohl für eigene wie auch für fremde Feuerlöschfabrikate ordnungsgemäß durchzuführen. Dabei sind alle gültigen Vorschriften einzuhalten. Es müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale der Feuerlöscher, die der jeweiligen Typzulassung zugrunde lagen, gewährleistet bleiben. Insbesondere sind dabei die Instandhaltungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu berücksichtigen.

Es dürfen nur zugelassene Originalersatzteile sowie Lösch- und Treibmittel eingesetzt werden. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist ein schriftlicher Nachweis über den Bezug der Originalersatzteile vorzulegen.

In den Objekten sind überwiegend Feuerlöscher folgender Hersteller vorhanden: Neuruppin, ABEX, Döka, Gloria und Jockel...

Über jede Revision ist durch den Auftragnehmer ein Prüfbericht gemäß BetrSichV § 17 (Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen) zu erstellen.

Einsatz von flourfreien Schaumlöschern

Flourfreie Schaumlöscher sind in den Objekten der Stadt Leipzig bei Ersatz bzw. Nachausstattung einzusetzen. Die fluorhaltigen Schaumlöscher können noch bis zum Ablauf der Betriebslaufzeit im Einsatz bleiben. Fluorhaltigen Schaumlöscher werden jedoch nicht wiederbefüllt, in dem Fall erfolgt Ersatz in fluorfreie Schaumlöscher.

Auftragserteilung und Rechnungslegung

Die Beauftragung der Revision erfolgt objektbezogen (Einzelbeauftragung). Sie erfolgt grundsätzlich in Textform mit Auftragsformularen der Auftraggeberin.

Um den Zugang zum Objekt und den Termin der Leistungsdurchführung abzustimmen, wird dem Auftragnehmer mit dem Einzelauftrag ein Ansprechpartner des jeweiligen Objektes benannt.

Zusätzliche, unvorhersehbare, aus der Revision resultierende Leistungen, welche die ursprünglich beauftragte Leistungssumme des jeweiligen Einzelauftrags überschreiten und für die volle Funktionstüchtigkeit der Feuerlöscher unabdingbar sind, sind aus brandschutztechnischen Gründen auszuführen und als Zusatzleistung auszuweisen.

Entsorgung

Die Aussonderung von Feuerlöschern ist nur vorzusehen, wenn sachliche Gründe vorliegen, wie z. B.

- der Feuerlöscher der Prüfung nicht standgehalten hat,
- die Einsatzdauerbeschränkung erreicht ist,
- der Feuerlöscher nicht mehr dem Stand der Technik entspricht
- die Zulassung eines Feuerlöschers zurückgezogen wurde
- die Instandsetzung nicht wirtschaftlich ist bzw. den Neupreis übersteigen würde.

Die Entsorgung der ausgesonderten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel hat umweltgerecht und vorschriftsmäßig, unter Berücksichtigung des Abfallschlüssels nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), zu erfolgen. Hierüber ist der Auftraggeberin auf Abforderung ein entsprechender Nachweis schriftlich vorzulegen.

Kauf von Feuerlöschern

Zur Ersatz- bzw. Nachausstattung von Feuerlöschern sind Pulverauflade- und Pulverdauerdrucklöscher sowie Wasser-, Kohlendioxid-, Schaum-, und Fettbrandlöscher vorzusehen. Die Schaumlöscher sind nur noch als fluorfreie Löscher zu kaufen.

Die Löschergeräte müssen eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren (prüf- und wiederbefüllbar) aufweisen.

Operative Instandsetzung von Feuerlöschern nach Gebrauch oder Beschädigung (Sofortmaßnahmen)

Zur Gewährung des Brandschutzes sind bei Bedarf Sofortmaßnahmen durchzuführen. Für den jeweiligen Feuerlöscher, welcher in Gebrauch genommen, beschädigt oder entwendet wurde, ist sofort ein Ersatzgerät mit vor Ort zu nehmen und mit dem gebrauchten oder beschädigten Feuerlöscher auszutauschen (wenn keine sofortige Reparatur des beschädigten Feuerlöschers möglich ist) bzw. als Ersatz für den entwendeten Feuerlöscher anzubringen, um den Brandschutz zu gewährleisten.

Die Meldung einer Sofortmaßnahme (siehe Muster Sofortmaßnahme) erfolgt durch die Auftraggeberin schriftlich per E-Mail. Die Sofortmaßnahme muss **schnellstmöglich, spätestens am folgenden Arbeitstag (Mo. - Fr.)**, durchgeführt werden.

Einlagerung und Wiederverwendung von Feuerlöschern

Dem Auftragnehmer muss es möglich sein, eine größere Anzahl von noch einsatzfähigen Feuerlöschern der Stadt Leipzig auf Anforderung kostenfrei aus zur Schließung oder zum Umbau vorgesehenen Einrichtungen zu demontieren (ca. 3-5 %, entspricht ca. 700 bis 1.000 Feuerlöscher). Diese Geräte sind als Reserve in Räumen des Auftragnehmers zwischen zu lagern und bei Bedarf wieder in den gleichen oder anderen Einrichtungen einzusetzen.

Zum Abbau des Reservebestandes soll bei der Erstellung der Angebote der Wiedereinsatz der Feuerlöscher einem Neukauf vorgezogen werden. Der Wiedereinsatz der Feuerlöscher aus o. g. Reserve ist im Prüfbericht zu vermerken.

Durch den Auftragnehmer ist über die Einlagerungen von Feuerlöschern eine Bestandsdatei zu führen. Die Aufwendungen hierfür sind in der Gesamtkalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Die Beauftragung der Leistung erfolgt in unterschiedlichem Umfang:

- | | |
|------------|----------|
| 1. Quartal | ca. 15 % |
| 2. Quartal | ca. 15 % |
| 3. Quartal | ca. 30 % |
| 4. Quartal | ca. 40 % |